

TC Sporting Derendingen

Statuten

1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Tennisclub Sporting Derendingen – TC Sporting genannt – besteht mit Sitz in Derendingen ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB. Er bezweckt die Pflege des Tennissports und dessen Förderung.

Art. 2

Dem TC Sporting steht das Benutzungsrecht der Aussen- und Hallenplätze sowie der dazugehörigen Einrichtungen der Tennishalle Derendingen AG zu. Der Umfang dieses Benutzungsrechtes, die dafür zu entrichtende Gegenleistung des Clubs sowie weitere Bestimmungen werden in einem Vertrag und in speziellen Reglementen zwischen der AG und dem Verein festgelegt.

2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 3

Der TC Sporting besteht aus Aktiv-, Dispens-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

- a) A-Mitglieder: ganzes Jahr (1. Okt. bis 30. Sep.), Hallen- und Aussenplätze & 1 feste Stunde pro 2 Mitglieder (Halle)
 - b) B-Mitglieder: ganzes Jahr (1. Okt. bis 30. Sep.) Hallen- und Aussenplätze
 - c) CH-Mitglieder: Sommersaison (1. Mai bis 30. Sep.), Hallen- und Aussenplätze
 - d) C-Mitglieder: Sommersaison (1. Mai bis 30. Sep.) Aussenplätze
 - e) E-Mitglieder: Wintersaison (1. Okt. bis 30. April), Hallenplätze
 - f) D-Mitglieder: Die Dispens-Mitgliedschaft kann während einer krankheits- oder verletzungsbedingten Tennispause beansprucht werden. Diese ist zeitlich auf max. 2 Jahre beschränkt. Anschliessend muss ein Wechsel zu einer aktiven oder zur P-Mitgliedschaft erfolgen.
 - g) P-Mitgliedschaft: ganzes Jahr. Die P-Mitgliedschaft entspricht einer passiven Mitgliedschaft und kann durch die Bezahlung eines jährlichen durch die GV festgelegten Mindestbeitrages erworben werden. Passivmitglieder haben kein Spielrecht.
- Zu Ehrenmitgliedern können Clubmitglieder ernannt werden, die sich um den TC Sporting und/oder um das Tenniszentrum Sporting Derendingen durch vorbildliche und uneigennützige Arbeit verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder bleiben beitragspflichtig.

Art. 4

Die Aktivmitgliedschaft kann durch ein schriftliches Gesuch erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Falls eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten ist, wird diese beim Austritt nicht zurückbezahlt. Bei Wiedereintritt ist eine allfällige Differenz zum gültigen Eintrittsgeld nachzuzahlen.

Die Höchstzahl der Aktivmitglieder wird jährlich durch den Vorstand im Einvernehmen mit der AG festgelegt.

Art. 5

Sollte die durch den Vorstand festgesetzte Mitgliederzahl erreicht werden, so kommen weitere Interessenten auf eine Warteliste.

Art. 6

Austritte, Kündigung der Mitgliedschaft

Austritte für die nächstfolgende Saison müssen dem Clubvorstand c/o Sekretariat schriftlich wie folgt eingereicht werden:

A- und B-Mitglieder	bis 30. Juni
CH- und C-Mitglieder	bis 31. Dezember
E-Mitglieder	bis 30. Juni
D-Mitglieder	bis 30. Juni oder 31. Dezember
P-Mitglieder	bis 30. Juni

Art. 7

Aktivmitglieder, welche dem Interesse und dem Ansehen des Clubs zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der oder die Betroffene ist berechtigt, Rekurs an die GV einzureichen, wobei das Spielrecht, sofern dies der Vorstand beschlossen hat, eingestellt bleibt. Ein Rekurs ist schriftlich, mit Begründung und per eingeschriebenem Brief innerhalb von 20 Tagen an das Clubsekretariat, c/o Tennishalle Derendingen AG, Postfach 167, 4552 Derendingen, einzureichen. Die geleisteten Beiträge verfallen dem Clubvermögen. Ausstehende Beträge müssen nachbezahlt werden.

Art. 8

Die Aktivmitgliedschaft berechtigt die Benützung der Anlagen aufgrund der Reglemente und Anordnungen des Vorstandes. Die Reglemente der Tennishalle Derendingen AG sind für die Clubmitglieder verbindlich.

Art. 9

Die Aktiv-, Dispens- und Passivmitglieder zahlen einen obligatorischen Jahresbeitrag. Grundlage für alle Mitgliederkategorien ist die Beitragsliste, welche durch die ordentliche Generalversammlung genehmigt worden ist.

Der Vorstand kann diesen Jahresbeitrag auf Begehren der Tennishalle Derendingen AG in eigener Kompetenz um maximal zehn Prozent pro Jahr erhöhen. Weitergehende Beitragserhöhungen sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

Die Höhe des Beitrages der Aktivmitglieder richtet sich grundsätzlich nach den vom Club gegenüber der Tennishalle Derendingen AG eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen.

Art.10

Das Vereinsjahr endet jeweils am 30. September.

3 Clubvermögen

Art. 11

Der Club haftet ausschliesslich mit dem Clubvermögen.

Art. 12

Sollte der Club aufgelöst werden, so wird das vorhandene Vermögen in erster Linie zur Deckung allfälliger Clubschulden verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird zweckgebunden für die regionale Juniorenförderung im Tennissport verwendet.

Nur Aktivmitglieder sind am Clubvermögen beteiligt.

Bei einem Ausschluss aus dem Club erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch gegenüber dem Club.

4 Organe des Clubs

Art. 13

Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Der Ausschuss des Vorstandes
- d) Kommissionen
- e) GRPK Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

5 Generalversammlung

Art. 14

Die Generalversammlung (GV) ist allein zuständig:

1. zur Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten
2. zur Wahl der Mitglieder der GRPK
3. zur Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Vorstandes
4. zur Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der GRPK
5. zur Déchargeerteilung an den Vorstand
6. zur Festsetzung der Jahresbeiträge, im Sinne von Art. 9
7. zur Beschlussfassung über das Budget
8. zur Beschlussfassung über spezielle Anträge zu Handen der GV
9. zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. zur Änderung der Statuten

Art. 15

Die GV findet jährlich im Verlauf des Monats Januar statt und wird vom Vorstand einberufen. Ausserordentliche GV sind ferner dann einzuberufen, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn es von mindestens zwanzig Prozent sämtlicher Aktivmitglieder schriftlich verlangt wird.

Art. 16

Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich zuzustellen. Es kann nur über Sachgeschäfte, welche traktandiert sind, verbindlich beschlossen werden.

Art. 17

Jedes Clubmitglied ist berechtigt, ein Sachgeschäft auf die Traktandenliste setzen zu lassen, sofern der entsprechende Antrag mindestens 30 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich zugestellt wird.

Art. 18

Alle Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, wenn der Vorstand nichts anderes bestimmt oder wenn nicht von der GV einem Antrag für geheime Abstimmung durch die einfache Mehrheit zugestimmt wird. Über einen solchen Antrag hat offene Abstimmung zu erfolgen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 19

Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Dispens- und Ehrenmitglieder, die im betreffenden Jahr das 16. Altersjahr erreicht haben oder erreichen werden.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Stimmberechtigt sind nur die an der GV anwesenden Clubmitglieder. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

6 Vorstand

Art. 20

Die Leitung und Verwaltung des Clubs besorgt ein auf die Dauer von drei Jahren gewählter Vorstand. Dieser ist auch zur Vertretung des Clubs nach aussen zuständig. Er besteht aus 8 bis 10 Mitgliedern, nämlich:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. IC-Verantwortlicher
4. Kassier
5. Juniorenobmann
6. Protokollführer
7. Unterhaltungs-Verantwortlicher
8. Sponsoren-Verantwortlicher
9. evtl. 2 Beisitzer

Art. 21

Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar. Während des Vereinsjahres austretende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand sofort ersetzt werden, unter Vorbehalt der Wahl an der nächsten Generalversammlung.

Art. 22

Der Verwaltungsrat der Tennishalle Derendingen AG ist im Vorstand durch eines seiner Mitglieder mit beratender Stimme vertreten. Der Clubpräsident oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den VR-Sitzungen der AG teil.

Art. 23

Der Vorstand hat die Pflicht, die Interessen des Clubs zu wahren und dessen Wohl nach Kräften zu fördern. Er erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ein anderes Organ zuständig ist. Er wacht über die Befolgung der Statuten und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er erlässt die speziellen Reglemente des Clubs sowie die Aufgaben für alle Ressortinhaber und überwacht deren Einhaltung.

Art. 24

Der Vorstand handelt im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbudgets in eigener Kompetenz.

Art. 25

Der Präsident, bei dessen längerer Abwesenheit der Vizepräsident, führt zusammen mit dem für das betreffende Geschäft zuständigen Ressortleiter die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 26

Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten zur Sitzung eingeladen. Eine Vorstandssitzung muss auch einberufen werden, wenn dies von fünf Vorstandsmitgliedern schriftlich verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Vizepräsidenten anwesend ist.

Das einfache Mehr beschliesst. Der Präsident oder der Vizepräsident haben Stichentscheid.

7 Ausschuss des Vorstandes

Art. 27

Dem Ausschuss des Vorstandes gehören an:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. eines bis drei weitere Vorstandsmitglieder

Art. 28

Der Ausschuss des Vorstandes wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen. Er behandelt und beschliesst über Geschäfte, die ihm vom Vorstand zur selbständigen Erledigung übertragen wurden oder die im Sinne eines einwandfrei funktionierenden Clubbetriebes dringend zu erledigen sind.

Über solche Beschlüsse ist an der nächstfolgenden Vorstandssitzung Bericht zu erstatten.

8 Kommissionen

Art. 29

Kommissionen kann der Vorstand zu jeder Zeit einsetzen. Der Vorstand definiert in besonderen Reglementen und/oder Stellenbeschreibungen die Zielsetzungen, Hauptaufgaben, Arbeitsweise und Kompetenzen der ständigen und der temporär eingesetzten Kommissionen.

9 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

Art. 30

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus drei Mitgliedern, nämlich:

1. Präsident
2. Revisor
3. Suppleant

Die Mitglieder der GRPK werden durch die Generalversammlung gewählt. Sie verbleiben in ihrem Amt bis zur Demissionierung. Amtierende Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

Art. 31

Die GRPK kontrolliert im Auftrag der Generalversammlung die Vereinsführung durch den Vorstand im Allgemeinen und das Finanzwesen des Clubs im Besonderen. Sie stellt der GV Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Déchargeerteilung an den Vorstand.

Art. 32

Dem Präsidenten der GRPK werden die Protokolle aller Vorstands- und Kommissions-Sitzungen automatisch zugestellt. Er kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

10 Schlussbestimmungen

Art. 33

Der Club kann nicht aufgelöst werden, solange zwanzig Prozent der Aktivmitglieder denselben aufrecht erhalten wollen.

Art. 34

Eine Änderung dieser Statuten oder die Inkraftsetzung neuer Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder.

Art. 35

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 20. Januar 2012 und Unterzeichnung durch den Clubpräsidenten und des Juniorenobmanns sofort in Kraft. Sie ersetzen jene vom 19. Januar 1990.

TENNISCLUB SPORTING DERENDINGEN

Regula Christen
Präsidentin

Eric Berger
Juniorenobmann